Reglement über die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen

Vom 18. Dezember 1989 (Stand 1. Januar 1990)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5), Artikel 25 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) und Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

beschliesst:

Artikel 1 Beratungsstellen

[1] Die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatung erfolgt durch eine oder mehrere anerkannte private Beratungsstellen. Nötigenfalls richtet der Kanton eine Beratungsstelle ein.

Artikel 2 Anerkennung

[1] Der Regierungsrat ist zuständig, private Beratungsstellen anzuerkennen.

[2] Er kann der privaten Beratungsstelle, die ihre Aufgabe mangelhaft erfüllt, die Anerkennung entziehen.

Artikel 3 Gesuche

[1] Die Gesuche um Anerkennung als Beratungsstelle haben Angaben zu enthalten über:

a) Trägerschaft
b) Organisation
c) personelle Zusammensetzung
d) Finanzierung der Beratungsstelle

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 4 Aufsicht

[1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übt die Aufsicht über die anerkannten Beratungsstellen aus.

Artikel 5 Aufgaben der Beratungsstelle

[1] Die Beratungsstelle erfüllt die in der Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5, SR 857.51) und Artikel 171 des Zivilgesetzbuches (SR 210) festgelegten Aufgaben.

Artikel 6 Beiträge des Kantons

[1] Der Kanton leistet den anerkannten Beratungsstellen im Rahmen des jährlichen Voranschlages finanzielle Beiträge.

[2] Der Kantonsbeitrag muss sicherstellen, dass die Beratungsstelle ihre gesetzlich umschriebenen Aufgaben erfüllen kann.

[3] In diesem Rahmen bestimmt der Regierungsrat die Beitragshöhe im Einzelfall. Er kann diese Befugnis der Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

Artikel 7 Veröffentlichung

[1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion veröffentlicht die Anerkennung und das Verzeichnis der Beratungsstellen im Amtsblatt.

Artikel 8 Meldung

[1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion nimmt die nach der Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5, SR 857.51) vorgeschriebenen Meldungen an das Bundesamt für Sozialversicherungen vor.

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 4. April 1985 über die Schwangerschaftsberatungsstellen wird aufgehoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.12.1989	01.01.1990	Erlass	Erstfassung	AB 22.12.1989

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.12.1989	01.01.1990	Erstfassung	AB 22.12.1989